



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Schankstätten und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser und Restaurants**

**Wagner, Heinrich**

**Darmstadt, 1904**

- 1) Zugänge und Kleiderabgaben, Vor- und Nebensäle u. s. w. für Zuhörer  
und Zuschauer
- 

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79183)

- 1) Die Zugänge, Kleiderablagen, Vor- und Nebensäle, Erfrischungsräume u. f. w. für Zuhörer und Zuschauer;
- 2) der Hauptaal mit seinen Nebenräumlichkeiten für die darstellenden Personen; und
- 3) die übrigen Galtwirtschaftsräume.

- 1) Zugänge und Kleiderablagen, Vor- und Nebensäle u. f. w. für Zuhörer und Zuschauer.

194.  
Zugänge.

Die Grundrißanordnung wird, wie immer, durch die örtlichen Umstände und wesentlich dadurch bedingt, ob das Gebäude völlig im Freien steht und ein selbstständiges Werk für sich bildet oder ob es ein Bestandteil eines anderen ist und auf beengter Baustelle steht. Im ersteren Falle wird sich leicht eine Trennung der Anfahrt für Wagen vom Zugang für Fußgänger herstellen lassen; im zweiten, wo die Durch- oder Unterfahrt an derselben Gebäudefront unterzubringen ist, wie der Zutritt für Fußgänger, müssen beide getrennt voneinander oder doch wenigstens so liegen, daß die Fußgänger durch den Wagenverkehr nicht belästigt oder gar gefährdet werden können. Mithin muß dann ein Fußweg dicht am Hause hin führen, über welchen hinweg auch die aus den Wagen Steigenden eintreten müssen. Eine Unterfahrt muß somit die Summe aus der Breite des Fußsteiges und der Fahrbahn erhalten.

Über die Breite der Ausgänge, Flure und Treppen sind in Preußen Vorschriften erlassen, nach denen:

- a) für je 100 Personen bis zu einer Gesamtzahl von 500 . . . . . 70 cm Breite,
- β) " " " " in den Grenzen von 500 bis 1000 weitere . . . 50 cm "
- γ) " " " " sobald die Zahl 1000 überschritten wird, weitere 30 cm "

zu rechnen sind. Schwer auffindbare Nebentreppen oder -Ausgänge sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Gesamtbreite der in Betracht kommenden Ausgänge u. f. w. muß demnach beispielsweise betragen:

$$\begin{aligned} \text{bei 400 Personen} &= 4 \times 0,7 \quad . . . . . = 2,80 \text{ m;} \\ \text{" 800 " } &= 5 \times 0,7 + 3 \times 0,5 \quad . . . . . = 5,00 \text{ m;} \\ \text{" 1200 " } &= 5 \times 0,7 + 5 \times 0,5 + 2 \times 0,3 = 6,60 \text{ m.} \end{aligned}$$

195.  
Eintrittshalle,  
Kleiderablagen  
u. f. w.

Mag auch der Hauptaal im Obergeschoß liegen, so ist doch eine Eintrittshalle im Erdgeschoß anzuordnen, welche sorgfältig durch Windfänge vor Zugluft geschützt sein muß. Das Beste ist deshalb, vor die eigentliche Halle mit ihren Kassenchaltern eine schmale Windfanghalle zu legen, welche neben den offentehenden, verschließbaren Haustüren noch je zwei Windfänge enthält. Hinter dieser Eintrittshalle ist, gleichfalls durch Windfänge getrennt, die Haupthalle mit den Kleiderablagen anzuordnen, welche demnach am besten durch je drei, mindestens aber doch zwei Windfänge gegen die Außenluft geschützt sein muß. Nur bei Ballsälen empfiehlt sich die Anlage besonderer Kleiderablagen für Herren und Damen, welche geräumig und überall so anzuordnen sind, daß beim Entleeren der Säle eine Stockung des Verkehrs nicht eintreten kann. Sie enthalten lange Abgabebänke, ähnlich den Ladentischen, von 60 bis 70 cm Breite und 2,00 bis 4,00 m Länge für je 100 Personen. Bei dem Raum hinter den Tischen, dessen Tiefe 3,00 m nicht übersteigen darf, sind 7 bis 8 qm für je 100 Personen ausreichend. In der Nähe der für Herren und Damen getrennten Kleiderablagen, jedoch unmittelbar anschließend, sind die Aborte mit Walchräumen unterzubringen.

196.  
Treppen.

Liegt der Saal im Obergeschoß, so gelten für die Treppenanlagen die vorher angegebenen Abmessungen, und zwar zwischen den Handläufern gemessen, die auch an den Wänden vorhanden sein müssen. Die Kleiderablagen können dann sowohl oben im Anschluß an den Saal, wie im Erdgeschoß liegen.

Einzelne Treppentufen sind zu vermeiden und durch Rampen zu ersetzen.